



Aktenzeichen: Pet 1-21-12-9211-007361

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, eine gesetzliche Begrenzung der Motorleistung und des Drehmoments für Pkw einzuführen, die für alle Fahranfängerinnen und Fahranfänger während der Probezeit - unabhängig vom Alter - sowie für alle Fahrerinnen und Fahrer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gilt. Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 136 Unterstützerinnen und Unterstützern mitgezeichnet. Außerdem gingen 29 Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass in den letzten Jahren eine besorgniserregende Zunahme schwerer Unfälle unter jungen Fahrerinnen und Fahrern zu beobachten sei. Grund hierfür seien oftmals überhöhte Geschwindigkeit und die Nutzung leistungsstarker Fahrzeuge. Während für Motorräder seit Jahren eine stufenweise Leistungsbegrenzung bestehe, fehle eine vergleichbare Regelung für Pkw. Diese Regelungslücke sei aufgrund der Vielzahl von Unfällen nicht nachvollziehbar. Ein Fahrzeug mit einer hohen Motorleistung überfordere in der Regel Fahranfängerinnen und -anfänger. Durch die vorgeschlagene Maßnahme solle sichergestellt werden, dass Fahranfängerinnen und -anfänger während der kritischen Lernphase nicht durch übermäßige Motorleistung gefährdet werden würden. Zudem solle die neue Regelung beruflich bedingte Ausnahmen vorsehen, wie z. B. für Berufskraftfahrerinnen und fahrer.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bereits mehrfach wurde die Einführung eines „Stufenführerscheins“ in Deutschland diskutiert. Es existieren jedoch bislang keine empirischen Befunde, die einen positiven Effekt von Pkw-Leistungsgewichtsbeschränkungen für Fahranfängerinnen und -anfänger belegen. Die Erfahrungen mit dem Stufenführerschein für Motorräder können nicht ohne weiteres auf den Pkw-Bereich übertragen werden, da dort ein anderes Benutzerverhalten vorliegt. Fahrerlaubnisbewerberinnen und -erwerber im Kraftradbereich haben bereits zu Beginn der entsprechenden Fahrausbildung häufig konkrete Vorstellungen darüber, für welche Kraftradklasse sie sich nach Führerscheinerwerb entscheiden. Bei Personen, die sich für die altersentsprechend größtmögliche Kraftradfahrerlaubnis entscheiden, kann vermutet werden, dass sie im Anschluss an die Fahrausbildung auch Krafträder dieser Klasse führen werden. Demgegenüber sprechen die bisherigen Befunde zur Fahrzeugwahl im Pkw-Bereich eher dafür, dass Fahranfängerinnen und -anfänger nach der Fahrausbildung zum großen Teil kostengünstige, kleinere, ältere und weniger stark motorisierte Fahrzeuge fahren, oder, solange sie noch nicht über ein eigenes Auto verfügen, auf Fahrzeuge aus dem familiären Umfeld zurückgreifen. Eine Pkw-Leistungsgewichtsbeschränkung für Fahranfängerinnen und -anfänger würde die Nutzung des stärker motorisierten und mit moderneren Sicherheitsstandards ausgestatteten Familienautos einschränken und Fahranfängerinnen und -anfänger zwingen, auf kostengünstige und zumeist ältere Fahrzeuge mit geringerer Sicherheitsausstattung (z. B. ABS, Airbag) bzw. ohne Fahrerassistenzsystemen auszuweichen. Eine Leistungsgewichtsbeschränkung könnte auch dazu führen, dass in den Fällen, in denen der Kauf eines eigenen Fahrzeugs nicht möglich ist, erst längere Zeit nach Abschluss der Fahrausbildung und Ablegen der Fahrprüfung mit dem Fahren begonnen würde. Ein fahrpraktischer Erfahrungsaufbau unmittelbar im Anschluss an die Fahrausbildung ist unter Sicherheitsgesichtspunkten einem Fahrerfahrungsaufbau, der erst längere Zeit nach Abschluss der Fahrausbildung beginnt, allerdings vorzuziehen.



Der Petitionsausschuss hat die geltende Rechtslage eingehend geprüft. Insbesondere wegen fehlender wissenschaftlicher Befunde vermag er die Forderung nach Einführung eines „Stufenführerscheins“ nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.